

FAHRERLAUBNIS - ERTEILUNG NACH ENTZUG ODER VERZICHT

Auf Grund der aktuellen Lage sind derzeit Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihnen wurde die Fahrerlaubnis von einem Gericht oder von einer Fahrerlaubnisbehörde entzogen, bzw. Sie haben den freiwilligen Verzicht auf Ihre Fahrerlaubnis erklärt?

Dann können Sie frühestens sechs Monate vor Ablauf der vom Gericht festgesetzten Sperrfrist bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beantragen. Bei bestimmten Anlässen von Fahrerlaubnisentziehungen oder auch bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis wird keine Sperrfrist festgelegt. Der Zeitpunkt der Beantragung einer neuen Fahrerlaubnis richtet sich in diesen Fällen in der Regel danach, ob Sie Ihre wiederhergestellte Fahreignung nachweisen können bzw. ob mehr als eine Voreintragung im Fahrzeugregister verzeichnet ist.

Gebühren

- 109,70 € werden am Tag der Antragstellung und
- 52,20 € werden am Tag der Aushändigung des Führerscheines erhoben
- 29,28 € werden zusätzlich erhoben, wenn sich innerhalb des Neuerteilungsverfahrens die Vorlage eines Gutachtens erforderlich macht

Benötigte Dokumente

Den Antrag füllen wir in Ihrem Beisein aus.

Ihr persönliches Erscheinen bei der Fahrerlaubnisbehörde ist unbedingt erforderlich. Bringen Sie bitte in jedem Fall Ihren gültigen Personalausweis oder den gültigen Reisepass mit.

Sofern Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es wichtig, dass beide Erziehungsberechtigte ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben (formlos). Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, benötigen wir einen entsprechenden Nachweis hierüber. (Scheidungs Urteil, Negativentscheidung vom zuständigen Jugendamt oder Sterbeurkunde)

Nach welchen Kriterien Ihnen eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann, wird innerhalb des Antragsverfahrens entschieden. In der Regel erhalten Sie noch während der vom Gericht festgelegten Sperrfrist ein Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde, welches Sie über die wichtigsten Fakten zum Neuerteilungsverfahren informiert. Grundsätzlich muss in einem Neuerteilungsverfahren geprüft werden, ob Sie die zum Führen von Kraftfahrzeugen erforderliche Eignung und Befähigung innehaben.

In bestimmten Fällen macht sich deshalb die Vorlage von Gutachten erforderlich. Dies könnte beispielsweise ein Gutachten eines verkehrsmedizinisch qualifizierten Facharztes, ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder ein Gutachten eines

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Fahrerlaubnisbehörde

ANSPRECHPARTNER

Ilona Helmlí
Email:
fahrerlaubnisbehoerde@stadtweima
Telefon: (03643) 762-228
zum Kontaktformular

Katrin Schuchert
Email:
fahrerlaubnisbehoerde@stadtweima
Telefon: (03643) 762-228
zum Kontaktformular

Antje Kuklinski
Email:
fahrerlaubnisbehoerde@stadtweima
Telefon: (03643) 762-228
zum Kontaktformular

amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr sein. Ob und wenn ja, welches Gutachten in Ihrem Fall benötigt wird, kann nur im Einzelfall im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft werden.

In vielen Fällen ist es im Vorfeld auf eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) außerdem erforderlich, einen Verzicht auf Alkohol oder Betäubungsmittel über einen gewissen Zeitraum belegbar nachzuweisen. Für Auskünfte darüber, ob eine solche Nachweisführung in Ihrem Fall notwendig ist, sollten Sie sich an Begutachtungsstellen für Fahreignung oder an Verkehrspsychologen wenden.

Sofern Sie bereits mehr als 10 Jahre nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, ist fraglich, ob Sie die für das Führen von Kraftfahrzeugen erforderliche Befähigung noch besitzen. In der Regel ist es dann erforderlich, dass Sie eine neue theoretische und praktische Prüfung ablegen. Dies wird im Einzelfall im Antragsverfahren geprüft.

Für den Erhalt ausführlicherer Informationen speziell zu Ihrem Fall können Sie einen Termin bei der Fahrerlaubnisbehörde vereinbaren.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

Je nachdem welche Fahrerlaubnisklasse Sie neu erteilt bekommen möchten, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein biometrisches Passfoto (35 x 45 mm)
- eine Sehtestbescheinigung (für die Klassen AM,A1, A2,A,B,BE,M,L,T)
- ein Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen (für die Klassen C,C1,CE,C1E,D,D1,D1E,DE)
- ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (für die Klassen C,C1,CE,C1E,D,D1,D1E,DE)
- einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (für die Klassen AM,A1,A2,A,B,BE,L,T,C,C1,CE,C1E,D,D1,D1E,DE)

In vielen Fällen ist der Erste-Hilfe-Nachweis bereits bei unserer Behörde vorhanden oder kann von uns bei der Behörde angefordert werden, die Ihnen die Fahrerlaubnis ursprünglich erteilt hatte. Da dieser Nachweis unbefristet gültig ist, könnte in diesem Fall darauf zurückgegriffen werden.

In jedem Fall benötigen wir außerdem ein behördliches Führungszeugnis. Dieses muss persönlich beim Bürgerbüro beantragt werden. Das Führungszeugnis, welches unserer Behörde direkt per Post zugeht, darf bei der Antragstellung des Führerscheines nicht älter als drei Monate sein!

Seit dem 09.02.2015 bietet das Bürgerbüro einen zusätzlichen Service an, der auch von den Bürgern genutzt werden kann, die wegen der Ausstellung eines Führerscheines ein Passfoto benötigen. An einem Selbstbedienungsterminal im Bürgerbüro können die Bürger das biometrische Foto und die Unterschrift selber erfassen. Das Foto wird nicht mehr ausgedruckt. Es wird anschließend zusammen mit der Unterschrift ausschließlich digital in das Fachverfahren übernommen. Das Nutzungsentgelt beträgt 5,40 €. Hingewiesen werden muss darauf, dass dieses digitale Foto nicht für die Ausstellung eines Internationalen Führerscheines genutzt werden kann.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- GebOSt